

**MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND
INTEGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
FAX: 0711 123-3999

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 8. Juni 2021
Durchwahl 0711/123-3705
Name Jan Leipold
Aktenzeichen 23-0141.5/017/59
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Antrag des Abgeordneten Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP

- **Perspektiven für die Sommerferien der Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg**
- **Drucksache 17/59**

Ihr Schreiben vom 18. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *welche Planungen im Kultusministerium bestehen, die den Ablauf der Sommerferien im Jahr 2021 aus schulischer Sicht betreffen;*

3. *inwiefern die landesseitig vorgesehenen Zusatzangebote zum Aufholen der Lernrückstände, die von der Corona-Pandemie verursacht wurden, in dem Zeitraum vom 29. Juli bis 11. September 2021 vorgesehen werden;*
4. *ob es als unumgänglich angesehen wird, für das im Koalitionsvertrag vorgesehene ambitionierte Lernlückenprogramm auch Termine oder Zeitfenster innerhalb der Sommerferien vorzusehen*

Die Fragen 1, 3 und 4 werden im Sachzusammenhang beantwortet. Das Kultusministerium plant in den letzten beiden Wochen der Sommerferien 2021 (30. August bis 10. September 2021) die Durchführung des Förderprogramms „Lernbrücken“. Erstmals hatte dieses Förderangebot in den Sommerferien 2020 stattgefunden und war auf gute Resonanz gestoßen. Rund 61.000 Schülerinnen und Schüler aus den allgemein bildenden und beruflichen Schulen haben an den „Lernbrücken“ teilgenommen.

Ziel des freiwilligen Förderprogramms „Lernbrücken“ ist es, die pandemiebedingten Wissenslücken auszugleichen und den Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, motiviert und gut vorbereitet in das neue Schuljahr zu starten.

Insbesondere leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern soll die Möglichkeit gegeben werden, nach einer langen Zeit des Lernens „auf Distanz“ wieder den notwendigen Lernrhythmus aufzunehmen. Die Teilnahme wird von den Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrern in Abstimmung mit den Fachlehrkräften denjenigen Schülerinnen und Schülern empfohlen, die nach ihrer Einschätzung eine zusätzliche qualifizierte Förderung benötigen. Mit den „Lernbrücken“ am Ende der Sommerferien wird den Schülerinnen und Schülern ein möglichst zeitnahes Förderangebot gemacht.

Um einer Verfestigung bereits eingetretener Corona-Folgeschäden entgegenzuwirken, wird in dem Förderprogramm auch die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gestärkt.

Darüber hinaus soll das Landesprogramm „Sommerschulen Baden-Württemberg“ auch 2021 überwiegend in der letzten Woche der Sommerferien (vom 6. bis 10. September 2021) durchgeführt werden. In das Programm sind allgemein bildende und berufliche Schulen eingebunden. In 2021 sind 82 Standorte mit Sommerschulen geplant (2020: 54 Standorte). In den Sommerschulen erhalten Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf die Chance, Defizite aufzuholen, aber auch Neues zu lernen sowie schulische und soziale Kompetenzen weiterzuentwickeln.

2. *welche Prämissen aus dem digitalen Spitzengespräch des Sozialministers mit den Spitzen der kommunalen Landesverbände und der landesweiten Dachorganisationen*

der Verbände der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit zu Öffnungsperspektiven für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg bestehen;

5. *welche planerischen Perspektiven für Ferienangebote Dritter bestehen, die sich an Kinder und Jugendliche richten;*
6. *welcher Planungsrahmen für derartige Freizeitangebote, wie etwa Zeltlager, Waldheime oder Stadtranderholungen, gelten soll, etwa hinsichtlich der Gruppengröße, der Angebotsformen und der sonstigen infektionsschützenden Maßgaben;*
7. *welche Bedeutung negativen Corona-Testungen bei Jugendfreizeiten zukommen soll, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Rhythmik der Testung, der Inanspruchnahme kommunaler Testangebote und den gegebenenfalls anfallenden Kosten;*
8. *wie dabei berücksichtigt werden kann, dass viele derartige Angebote von Vereinen durch Ehrenamtliche vorgehalten werden, die in besonderem Maße auf einen möglichst verlässlichen Planungshorizont angewiesen sind;*
9. *inwiefern die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der ihr folgenden Maßnahmen zum Infektionsschutz auf die Kinder und Jugendlichen es gebieten könnten, gezielt außerschulischen Angeboten in den Ferien eine Perspektive zu bieten;*
10. *ob es gerade hinsichtlich der sozialen Komponente für Kinder und Jugendliche geboten sein könnte, außerschulische Freizeitangebote in Präsenz zu ermöglichen, gegebenenfalls in fester Gruppenzusammensetzung;*
11. *wie das Handlungserfordernis bezüglich der sozialen Komponente, insbesondere mit Blick auf den 16. Kinder- und Jugendbericht des Bundesfamilienministeriums, beurteilt wird, der konstatiert, dass die Stilllegung aller Freizeitsportanlagen, öffentlichen Räume des Verweilens, Entspannens und Kommunizierens den Kindern und Jugendlichen sämtliche physischen Kontaktmöglichkeiten zu Gleichaltrigen verwehrt und ihnen wichtige soziale Räume des Lernens nahm;*
12. *welche Planungen bestehen, die außerschulischen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gerade vor dem Hintergrund der coronabedingt herausfordernden Situation für ehrenamtlich getragene Vereine gezielt zu unterstützen.*

Die Fragen 2 sowie 5 bis 12 werden im Sachzusammenhang beantwortet. Die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit bieten Kindern und Jugendlichen geschützte

Erprobungs- und Entfaltungsräume, die für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit und für die aktive Teilhabe in unserer Gesellschaft essentiell sind. Sie sind davon geprägt, dass Kinder und Jugendliche außerhalb des Zusammenhangs von Familie, Schule und Beruf Erfahrungen sammeln können und sich aktiv in die Gestaltung einbringen können. Sie werden von den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen geprägt und tragen zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit, zur aktiven Mitgestaltung unserer Gesellschaft und zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten bei. Darin liegt ihre besondere soziale Komponente begründet. Die Landesregierung ist sich dieser herausgehobenen Stellung der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit bewusst.

Gleichzeitig ist die Ermöglichung von niederschweligen sozialen Kontakten fundamentales Wesensmerkmal der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit. Die Reduzierung sozialer Kontakte ist eines der wichtigsten Instrumente bei der Bekämpfung der Coronapandemie. Dementsprechend muss gerade bei der Entscheidungsfindung, in welchem Umfang Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gestattet werden, ein Interessensausgleich zwischen dem Infektionsschutz der Bevölkerung und den Interessen von Kindern und Jugendlichen stattfinden. Dabei ist zu berücksichtigen, welche Risiken aus Sicht des Infektionsschutzes bei den verschiedenen Angebotsformen bestehen.

Seit März 2021 verfolgt die Landesregierung im Rahmen der CoronaVO Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA) erneut eine Strategie des schrittweisen Wiederzulassens von Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg, wobei die Entwicklung der Pandemie in Baden-Württemberg und die bestehenden bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind. Basis für die Wiederzulassung von Angeboten sind die Sieben-Tage-Inzidenzen in einem Stadt- oder Landkreis. Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass aufgrund der besonderen Bedeutung der Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit Angebote für Kinder und Jugendliche in Unabhängigkeit ihres Status als getestete, genesene oder geimpfte Person grundsätzlich ermöglicht werden sollen, soweit diese Angebote nicht durch § 28b Infektionsschutzgesetz eingeschränkt werden. Die Berücksichtigung von negativen Testungen, Genesungen oder erfolgten Impfungen können ab einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einem Stadt- oder Landkreis die Zulassung von Angeboten erweitern, wobei Testungen und Nachweise über eine vollständige Impfung oder Genesung Schutzmaßnahmen nicht ersetzen können, sondern diese nur unterstützen. Mit der CoronaVO KJA/JSA vom 15. Mai 2021 wurden erstmals gezielte Angebote für getestete, genesene und geimpfte Personen als zusätzliche Angebotsform aufgenommen. Auch in den künftigen Verordnungen sollen weiterhin beide Angebotsformen ermöglicht werden.

In der aktuellen CoronaVO KJA/JSA vom 15. Mai 2021 wurden Angebote, bei denen die Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts erfolgen soll, aufgrund der Pandemielage noch nicht zugelassen. Solche Angebote sehen in der Regel eine gemeinsame Übernachtung von Personen aus mehreren Haushalten in einer Räumlichkeit (gemeinsamer Schlafsaal, Mehrbettzimmer oder Gruppenzelte) vor. Damit kann bei solchen Angeboten die Infektionsschutzmaßnahme nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO mindestens während der Übernachtung nicht umgesetzt werden. Bei den aktuell zulässigen ein- oder mehrtägigen Angeboten besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes für Personen ab sechs Jahren. Auch diese Infektionsschutzmaßnahme kann im Rahmen einer Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts nicht umgesetzt werden. Wie zuvor genannt, können Nachweise über negative Testungen in regelmäßigen Abständen, über eine vollständige Impfung oder eine Genesung in den vergangenen sechs Monaten, nicht vollständig kompensieren, weshalb es angezeigt ist, andere Maßnahmen zur Verringerung der Infektionsrisiken anzuwenden. Zentral ist hier die Beschränkung der Beteiligtenzahl.

Seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ist beabsichtigt, in einem ersten Schritt Angebote mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts ab Mitte Juni 2021 unter Auflagen zuzulassen. So sollen in Stadt- und Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 an fünf Tagen in Folge Seminare zur Qualifizierung und Weiterbildung Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit für getestete, genesene und geimpfte Personen mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts gestattet werden. Diese Seminare sind in Hinblick auf die Durchführung von Ferienangeboten von besonderer Bedeutung.

Weitere Angebote mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushaltes sollen in Stadt- und Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 an fünf Tagen ermöglicht werden. Die Anzahl der Teilnehmenden wird entsprechend der Inzidenzwerte festgelegt.

Wie bei den derzeit gestatteten Angeboten für getestete, genesene und geimpfte Personen gelten die Regelungen der CoronaVO KJA/JSA zu Nachweisen über Testungen vor und während des Angebots. Darüber hinaus sollen die Teilnehmenden und Betreuungskräfte in den sieben Tagen nach einem Angebot einen Bürgertest in Anspruch nehmen.

Finden die Seminare zur Qualifizierung und Weiterbildung in einem Stadt- und Landkreis mit einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 statt, so wird die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes lediglich für die Übernachtungsräumlichkeit aufgehoben. Für Teilnehmende und Betreuungskräfte besteht während des Seminars eine entsprechende Verpflichtung. In Stadt- und Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 wird die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines

Atemschutzes innerhalb des Angebots aufgehoben; sie gilt jedoch im Kontakt mit Dritten außerhalb des Angebots.

Des Weiteren ist derzeit die Öffnung der Offenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in Planung.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung. Auch im Jahr 2021 wurde seitens des Ministeriums die Förderformalitäten den coronabedingten Herausforderungen angepasst: Auch 2021 wurde das der Förderung zugrundeliegende Teilnehmenden-Betreuungskräfte-Verhältnis auf fünf zu eins abgesenkt, die Durchführung von Bildungsmaßnahmen in web-basierter Form wurden weiterhin als förderfähig anerkannt, bei coronabedingten Absagen können Ausfall-/Stornokosten bis zur Höhe der bereits bewilligten Förderung berücksichtigt werden. Zum Ausgleich des besonderen pandemiebedingten Aufwands wurden die Tagessätze im Bereich der Jugendberufshilfe und außerschulischen Jugendbildung von 17 Euro im Jahr 2020 auf 20 Euro im Jahr 2021 angehoben. Im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ des Bundes werden voraussichtlich zusätzliche Mittel dem Land über Anteile an der Umsatzsteuer in den Jahren 2021 und 2022 zufließen, es ist beabsichtigt, einen Teil dieser Mittel im Wirkungsbereich der Verwaltungsvorschrift der außerschulischen Jugendbildung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung des Ministers

gez.

Prof. Dr. Uwe Lahl

Amtschef